

356 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

7. Durchführung von Maßnahmen zur Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Ministerium unterstellten Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betrieben;
8. die weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems in den Binnenbeziehungen der Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen dem Ministerium unterstellten Betrieben;
9. Förderung und Überwachung der Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums;
10. Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader sowie zur Besetzung des Ministeriums, der Außenhandelsunternehmen sowie sonstigen Betriebe und Institutionen mit qualifizierten Kräften;
11. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen;
12. Anleitung und Koordinierung der Lehrtätigkeit der Hochschule und der Fachschule für Außenhandel.

Leitung des Ministeriums

§3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S.915). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Außenhandelsunternehmen, sonstigen Be-